

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – D-10707 Berlin | E 118

an
die Umwelt- und Naturschutzämter von Berlin
die Tiefbau- und Landschaftsplanungsämter von Berlin
die Stadtentwicklungsämter von Berlin
die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
IV, VII D 3 und X
das Eisenbahnbundesamt
die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
das Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
das Wasserstraßenneubauamt Berlin

nachrichtlich an
die Berliner Forsten
das Pflanzenschutzamt

Bearbeiterin Fr. Kausch
Hr. Steiger
Zeichen I E 19/103

Dienstgebäude: 
Am Kölnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer 251
Telefon 030 9025-1369
Fax 030 9025-1392
intern (925)

Datum 15.04.2013

Rundschreiben SenStadtUm I E Nr. 1/2013

Anwendungshinweise zu § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut in der freien Landschaft im Land Berlin

- Anlagen: 1: Artenlisten
2: Karte der Vorkommensgebiete Deutschlands für Gehölze
3: Karte der Vorkommensgebiete Deutschlands für krautige Pflanzen
4: Ausschreibung von gebietseigenen Pflanzen

1. Vorbemerkungen

Dem beschleunigten weltweiten Rückgang biologischer Vielfalt wurde 1992 mit der Biodiversitätskonvention begegnet, deren Vorgaben in der „Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt“ umgesetzt wurden. Biologische Vielfalt bedeutet nicht nur Artenvielfalt und landschaftliche Vielfalt, sondern auch die genetische Vielfalt einzelner Tier- und Pflanzenarten und schließt den Erhalt der regionalen, gebietseigenen Pflanzenarten mit ein. Als gebietseigen werden Pflanzen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, die sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielfachen Generationenfolgen vermehrt haben und sich deshalb von Populationen der gleichen Art aus anderen Naturräumen genetisch unterscheiden. Im Unter-

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
poststelle@senstadt.berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 3, 5, 7, 75, Jannowitzbrücke
 147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin Kto.Nr. 58-100 BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse Kto.Nr. 0 990 007 600 BLZ 100 500 00
Bundesbank, Filiale Berlin Kto.Nr. 10 001 520 BLZ 100 000 00

schied zur Begriffsdefinition der heimischen Art in § 7 Absatz 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz ist das Verbreitungsgebiet einer gebietseigenen Art nicht das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern nur das betreffende Gebiet, in dem sie vorkommt. Um eine weitere Florenverfälschung durch Einsatz einheimischer Arten aus nicht gebietseigenen Herkünften zu vermeiden, wird auch mit der Umsetzung der "Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt" die Erhaltung der genetischen Vielfalt angestrebt.

Im § 40 Bundesnaturschutzgesetz wird der genetischen Vielfalt Rechnung getragen, indem das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur einer Genehmigung bedarf. Dieser Genehmigungsvorbehalt erstreckt sich auch auf Exemplare einer Art aus anderen Vorkommensgebieten. Eine Übergangszeit bis zum 1.3.2020 berücksichtigt züchterische und wirtschaftliche Anpassungserfordernisse und soll den Marktteilnehmern die Umstellung auf die Genehmigungspflicht erleichtern.

Die Empfehlungen in diesem Rundschreiben beziehen sich insbesondere auf die Umsetzung der Regelung für die Verwendung gebietseigener Pflanzen in der gesetzlichen Übergangszeit, in der noch kein zufriedenstellendes Angebot an gebietseigenen Pflanzen besteht.

Während dieser Zeit sollen Gehölze sowie Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur vorzugsweise innerhalb ihrer Vorkommensgebiete verwendet werden.

Mit dieser Soll-Vorschrift bestimmt § 40 Abs. 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz die Verwendung von gebietseigenem Material. Gebietsfremdes Saat- und Pflanzgut darf demnach nur ausgebracht werden, wenn kein gebietseigenes verfügbar ist. Die Verwaltung ist an dieses Grundsatz-Ausnahmeverhältnis gebunden.

Nach dieser Übergangsfrist ist ausschließlich Pflanzenmaterial aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden und die Genehmigungspflicht für gebietsfremde Arten gilt uneingeschränkt.

2. Hinweise zum Begriff „freie Natur“

Da der Begriff „freie Natur“ im BNatSchG nicht legaldefiniert ist, wird er unter Heranziehung der Gesetzesbegründung zu § 40 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG als der nicht besiedelte Bereich verstanden. Für die Beurteilung, ob eine Fläche der freien Natur zuzurechnen ist, kommt es auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten sowie den Grad der menschlichen Beeinflussung an. Zum unbesiedelten Bereich, also zur „freien Natur“ sind daher folgende Flächen zu zählen:

1. Schutzgebiete (NSG, LSG, GLB) und gesetzlich geschützte Biotop nach Bundesnaturschutzgesetz und Berliner Naturschutzgesetz
2. Landschaftsräume gem. Landschaftsprogramm, Teilplan Biotop- und Artenschutz, wie der „kulturlandschaftlich geprägte Raum“, der „waldgeprägte Raum“, die „Fluss- und Seenlandschaft“ sowie die „Fließtäler“, im Innenbereich mit Ausnahme des besiedelten Bereiches
3. oberirdische Gewässer nach § 1 Berliner Wassergesetz einschließlich ihrer Ufer in einer Breite von 5 m in Anlehnung an § 2a und § 62 des Berliner Wassergesetz sowie § 38 und § 39 Wasserhaushaltsgesetz
4. Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch

3. Verpflichtung zur Verwendung gebietseigenen Pflanzgutes in der freien Natur

In freier Natur soll

1. bei Pflanzungen von Gehölzen nur gebietseigenes Pflanzgut einheimischer Arten der Anlage 1 verwendet werden, das aus dem Vorkommensgebiet 2.1 (Ostdeutsches Tiefland) oder, wenn es aus dem Vorkommensgebiet 2.1 nicht erhältlich ist, aus dem Vorkommensgebiet 2.2 (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) der Karte „Vorkommensgebiete Deutschlands für Gehölze“ der Anlage 2 stammt

2. bei Ausbringen von krautigen Pflanzen und Saatgut nur gebietseigenes Pflanzgut einheimischer Arten der Anlage 1 verwendet werden, das aus den Vorkommensgebieten* 4 (Ostdeutsches Tiefland) und 22 (Uckermark mit Odertal) der Karte „Vorkommensgebiete Deutschlands für krautige Pflanzen“ der Anlage 3 stammt.

Für Maßnahmen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz soll auch innerhalb des bebauten Stadtbereiches grundsätzlich gebietseigenes Pflanz- und Saatgut verwendet werden, da nach § 2 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit zu unterstützen sind. Dazu zählt auch die Verwendung von gebietseigenen Pflanzenarten.

Für bestehende und geplante Grünflächen (einschließlich gewidmeter Grünanlagen) wie z.B. Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Sportflächen und Uferpromenaden gilt diese Verpflichtung sowohl in den als „freie Natur“ geltenden Bereichen als auch im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen soweit es den gestalterischen Vorgaben sowie den Funktionen und Nutzungsarten der Anlagen entspricht.

Für Straßenbäume besteht kein Genehmigungsvorbehalt.

Das gleiche gilt für Obstgehölze, deren Sorten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht gebietseigen sein können, da sie durch Zuchtauswahl entstanden sind. Eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten kann deswegen weitgehend ausgeschlossen werden.

Bei Pflanzungen von Gehölzarten der Anlage 1 zu forstlichen Zwecken, die dem Gesetz über forstliches Vermehrungsgut (FoVG) unterliegen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Bei Ausschreibungen von Pflanzmaßnahmen in der freien Natur und im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein gesicherter Herkunftsnachweis (Zertifizierung) notwendig, mit dem eine lückenlose Kette vom gebietseigenen Beerntungsbestand über die Produktionsschritte bis zum Endprodukt nachgewiesen wird.

Dem darüber hinausgehendem Einsatz von gebietseigenen Gehölzen und krautigen Pflanzen im besiedelten Bereich steht der § 40 BNatSchG nicht entgegen.

Weitergehende Hinweise auf die Verwendung gebietseigenen Saat- und Pflanzgutes in Berlin können der Broschüre „Pflanzen für Berlin“ (2013) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt und des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege entnommen werden.

Im Auftrag

Dr. Gödde

*Die Vorkommensgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes orientieren sich an der Gliederung Deutschlands in Herkunftsregionen nach Prasse et al. (2010). Letztere liegt auch der Gliederung Deutschlands in Ursprungsgebiete in der Erhaltungsmischungsverordnung zum Saatgutverkehrsgesetz zu Grunde.

Artenlisten

Anlage 1

Gehölze

Bäume		Hinweise des Pflanzenschutzamtes zu Krankheiten und Schädlingen
(Acer campestre)	(Feld-Ahorn)	
(Acer platanoides)	(Spitz-Ahorn)*	
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	
Betula pendula	Hänge-Birke	
Betula pubescens	Moor-Birke	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Crataegus monogyna s. str.	Eingrifflicher Weißdorn	F
Fagus sylvatica	Rot-Buche	
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	ES
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	
(Populus tremula)	(Zitter-Pappel)	
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	E
Quercus robur	Stiel-Eiche	E
Salix alba	Silber-Weide	
Salix caprea	Sal-Weide	
Salix x rubens (S.alba x S.fragilis)	Hohe Weide	
Sorbus aucuparia ssp. aucuparia	Eberesche, Vogelbeere	F
Tilia cordata	Winter-Linde	
Ulmus glabra	Berg-Ulme	U
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	U
Ulmus minor	Feld-Ulme	U
Großsträucher (3 - 7 m)		
Cornus sanguinea s.l.	Blutroter Hartriegel	
Corylus avellana	Gemeine Hasel	
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen	
Frangula alnus	Faulbaum	
Prunus spinosa	Schwarzdorn	
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn	
Salix cinerea ssp. cinerea	Grau-Weide	
Salix purpurea	Purpur-Weide	
Salix triandra ssp. amygdalina	Bereifte Mandel-Weide	
Salix triandra ssp. triandra	Gewöhnliche Mandel-Weide	
Salix viminalis	Korb-Weide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	
Kleinsträucher (1 - 3 m)		
Cytisus scoparius	Besenginster	
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	
Ribes rubrum s. str.	Rote Johannisbeere	
Rosa canina s. str.	Hunds-Rose	
Rubus idaeus	Himbeere	
Schlingpflanzen (auch als Bodendecker)		
Hedera helix	Gemeiner Efeu	
Lonicera periclymenum	Deutsches Geißblatt	

Hinweis: Bei allen Gehölzen Ernte in Brandenburg, weil im Stadtgebiet die Nähe zu gärtnerisch angelegten Pflanzungen zu groß ist.

() = eingeschränkte Verwendung in der freien Natur (wegen starker Ausbreitungstendenz)

* = Der Spitz-Ahorn ist an einer Stelle in Berlin als gebietseigen nachgewiesen. Die aktuellen Vorkommen sind jedoch alle neophytischen Ursprungs. Der im Stadtgebiet ebenfalls weit verbreitete Berg-Ahorn gilt in Berlin als Neophyt und wird hier deshalb nicht berücksichtigt (vgl. SEITZ et al. 2012).

Hinweise des Pflanzenschutzamtes

E = Eichenprozessionsspinner

Aufgrund der möglichen Anfälligkeit für den Eichenprozessionsspinner (*Thaumtopoea processionea*) sollte auf die Verwendung der beiden Eichenarten auf Spielplätzen, Schul- und Kita-Geländen sowie auf stark von Menschen frequentierten Orten solange verzichtet werden, bis zuverlässige Schutzmaßnahmen greifen.

ES = Eschentriebsterben

Das Falsche Weiße Stengelbecherchen (*Hymenoscyphus pseudoalbidus*) ist Erreger des sogenannten Eschentriebsterbens, das sich durch welkende Blätter an Haupt- und Seitentrieben äußert. Auf die Anpflanzung von größeren Eschenbeständen sollte verzichtet werden.

F = Feuerbrand

Der Eingriffliche Weißdorn und die Eberesche sind Wirtspflanzen für den Erreger des Feuerbrands (*Erwinia amylovora*), der vor allem Kernobstgewächse befällt. Sie sollten nicht in unmittelbarer Nähe von Obstkulturen eingesetzt werden.

U = Ulmenkrankheit

Der Ulmensplintkäfer (*Scolytus spec.*) kann durch Übertragung des Pilzes *Ophiostoma novo-ulmi* das sogenannte Ulmensterben auslösen. Die Flatter-Ulme ist im Vergleich zu Berg- und Feld-Ulme weniger anfällig. Pflanzungen von Einzelgehölzen oder kleineren Gruppen in weiterer Entfernung von vorhandenen Ulmenvorkommen verringern das Befallsrisiko.

An geeigneten Standorten ist unter Berücksichtigung der oben stehenden Hinweise eine Pflanzung dieser Arten auch weiterhin möglich und aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert. Nach HEYDEMANN (1982) konnten beispielsweise bei Untersuchungen an Gehölzen die meisten Insektenarten an einheimischen Eichen nachgewiesen werden.

Aktuelle Informationen zu diesen Themen finden Sie auf: www.stadtentwicklung.berlin.de/pflanzenschutz

Kräuter

<i>Achillea millefolium</i> s.str.	Gemeine Schafgarbe
<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Agrostis capillaris</i>	Rot-Straußgras
<i>Alisma plantago-aquatica</i>	Gemeiner Froschlöffel
<i>Allium vineale</i>	Weinberg-Lauch
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anchusa officinalis</i>	Gebräuchliche Ochsenzunge
<i>Anemone nemorosa</i>	Busch-Windröschen
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gemeines Ruchgras
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel
<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>	Gemeine Grasnelke
<i>Artemisia absinthium</i>	Wermut
<i>Artemisia campestris</i>	Feld-Beifuß
<i>Astragalus glycyphyllos</i>	Bärenschote
<i>Athyrium filix-femina</i>	Gemeiner Frauenfarn
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen
<i>Brachypodium pinnatum</i>	Fieder-Zwenke
<i>Brachypodium sylvaticum</i>	Wald-Zwenke
<i>Caltha palustris</i>	Sumpf-Dotterblume
<i>Campanula patula</i>	Wiesen-Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel
<i>Carex acuta</i>	Schlank-Segge
<i>Carex acutiformis</i>	Sumpf-Segge
<i>Carex arenaria</i>	Sand-Segge
<i>Carex caryophyllea</i>	Frühlings-Segge
<i>Carex praecox</i> ssp. <i>praecox</i>	Frühe Segge
<i>Carex pseudocyperus</i>	Scheinzyper-Segge
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut
<i>Chondrilla juncea</i>	Großer Knorpellattich
<i>Cichorium intybus</i>	Gemeine Wegwarte, Zichorie
<i>Circaea lutetiana</i>	Großes Hexenkraut
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohldistel
<i>Convallaria majalis</i>	Maiglöckchen
<i>Corynephorus canescens</i>	Silbergras
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knäuelgras
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmiele
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
<i>Dryopteris carthusiana</i>	Dorniger Wurmfarne
<i>Dryopteris dilatata</i>	Breitblättriger Dornfarne
<i>Dryopteris filix-mas</i>	Gemeiner Wurmfarne
<i>Echium vulgare</i>	Gemeiner Natternkopf
<i>Epilobium hirsutum</i>	Rauhhaariges Weidenröschen
<i>Erodium cicutarium</i>	Gemeiner Reiherschnabel
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Gemeiner Wasserdost
<i>Falcaria vulgaris</i>	Sichelmöhre
<i>Festuca brevipila</i>	Rauhblatt-Schwingel
<i>Festuca gigantea</i>	Riesen-Schwingel
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel
<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>rubra</i>	Rot-Schwingel

<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere
<i>Gagea lutea</i>	Wald-Goldstern
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut
<i>Galium odoratum</i>	Waldmeister, Duft-Labkraut
<i>Galium uliginosum</i>	Moor-Labkraut
<i>Galium verum</i> ssp. <i>verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Geranium palustre</i>	Sumpf-Storchschnabel
<i>Geum rivale</i>	Bach-Nelkenwurz
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann
<i>Glyceria maxima</i>	Wasser-Schwaden
<i>Helichrysum arenarium</i>	Sand-Strohblume
<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumhafer
<i>Heracleum sphondylium</i> ssp. <i>sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Hartheu
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gemeines Ferkelkraut
<i>Iris pseudacorus</i>	Wasser-Schwertlilie
<i>Jasione montana</i>	Berg-Jasione
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Knautie
<i>Koeleria glauca</i>	Blaugrünes Schillergras
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Leontodon hispidus</i> ssp. <i>hispidus</i>	Rauher Löwenzahn
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Gemeines Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Gemeiner Hornklee
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee
<i>Luzula campestris</i>	Gemeine Hainsimse
<i>Luzula multiflora</i>	Vielblütige Hainsimse
<i>Luzula pilosa</i>	Haar-Hainsimse
<i>Lycopus europaeus</i>	Ufer-Wolfstrapp
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gemeiner Gilbweiderich
<i>Lythrum salicaria</i>	Gemeiner Blutweiderich
<i>Malva alcea</i>	Siegmarswurz
<i>Malva sylvestris</i> ssp. <i>sylvestris</i>	Wilde Malve, Roßpappel
<i>Mentha aquatica</i>	Wasser-Minze
<i>Milium effusum</i>	Wald-Flattergras
<i>Molinia caerulea</i>	Pfeifengras
<i>Mycelis muralis</i>	Mauerlattich
<i>Nuphar lutea</i>	Große Mummel
<i>Nymphaea alba</i>	Weißer Seerosen
<i>Ononis repens</i> ssp. <i>procurrens</i>	Kriechende Hauhechel
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatsch-Mohn
<i>Pastinaca sativa</i> s.l.	Pastinak
<i>Persicaria amphibia</i>	Wasser-Knöterich
<i>Phleum phleoides</i>	Steppen-Lieschgras
<i>Phragmites australis</i>	Gemeines Schilf
<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Plantago media</i>	Mittel-Wegerich
<i>Poa angustifolia</i>	Schmalblättriges Rispengras
<i>Poa nemoralis</i>	Hain-Rispengras
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras
<i>Poa trivialis</i>	Gemeines Rispengras
<i>Polygonatum multiflorum</i>	Vielblütige Weißwurz
<i>Potamogeton crispus</i>	Krauses Laichkraut
<i>Potamogeton natans</i>	Schwimmendes Laichkraut
<i>Potentilla argentea</i> s.l.	Silber-Fingerkraut
<i>Potentilla incana</i>	Sand-Fingerkraut
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
<i>Potentilla tabernaemontani</i>	Frühlings-Fingerkraut

<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Braunelle
<i>Ranunculus acris</i> ssp. <i>acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus ficaria</i> ssp. <i>bulbilifer</i>	Gewöhnliches Scharbockskraut
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Rumex hydrolapathum</i>	Hoher Ampfer, Fluß-Ampfer
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-Steinbrech
<i>Schoenoplectus lacustris</i>	Gemeine Teichsimse
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz
<i>Scutellaria galericulata</i>	Gemeines Helmkraut
<i>Securigera varia</i>	Bunte Kronwicke
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum maximum</i>	Große Fetthenne
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Silene vulgaris</i> ssp. <i>vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut
<i>Sium latifolium</i>	Breitblättriger Merk
<i>Sparganium erectum</i> ssp. <i>erectum</i>	Ästiger Igelkolben
<i>Stachys palustris</i>	Sumpf-Ziest
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere
<i>Stellaria holostea</i>	Echte Sternmiere
<i>Symphytum officinale</i>	Gemeiner Beinwell
<i>Teesdalia nudicaulis</i>	Bauernsenf
<i>Thalictrum flavum</i>	Gelbe Wiesenraute
<i>Thymus pulegioides</i> ssp. <i>pulegioides</i>	Gemeiner Thymian
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian
<i>Tragopogon pratensis</i> ssp. <i>pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
<i>Trifolium medium</i>	Zickzack-Klee, Mittel-Klee
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Typha angustifolia</i>	Schmalblättriger Rohrkolben
<i>Valeriana officinalis</i>	Echter Baldrian
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
<i>Verbascum phlomoides</i>	Windblumen-Königskerze
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Veronica prostrata</i>	Liegender Ehrenpreis
<i>Vicia angustifolia</i> ssp. <i>angustifolia</i>	Schmalblättrige Wicke
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia lathyroides</i>	Platterbsen-Wicke
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
<i>Viola riviniana</i>	Hain-Veilchen

Karte der Vorkommensgebiete Deutschlands für Gehölze

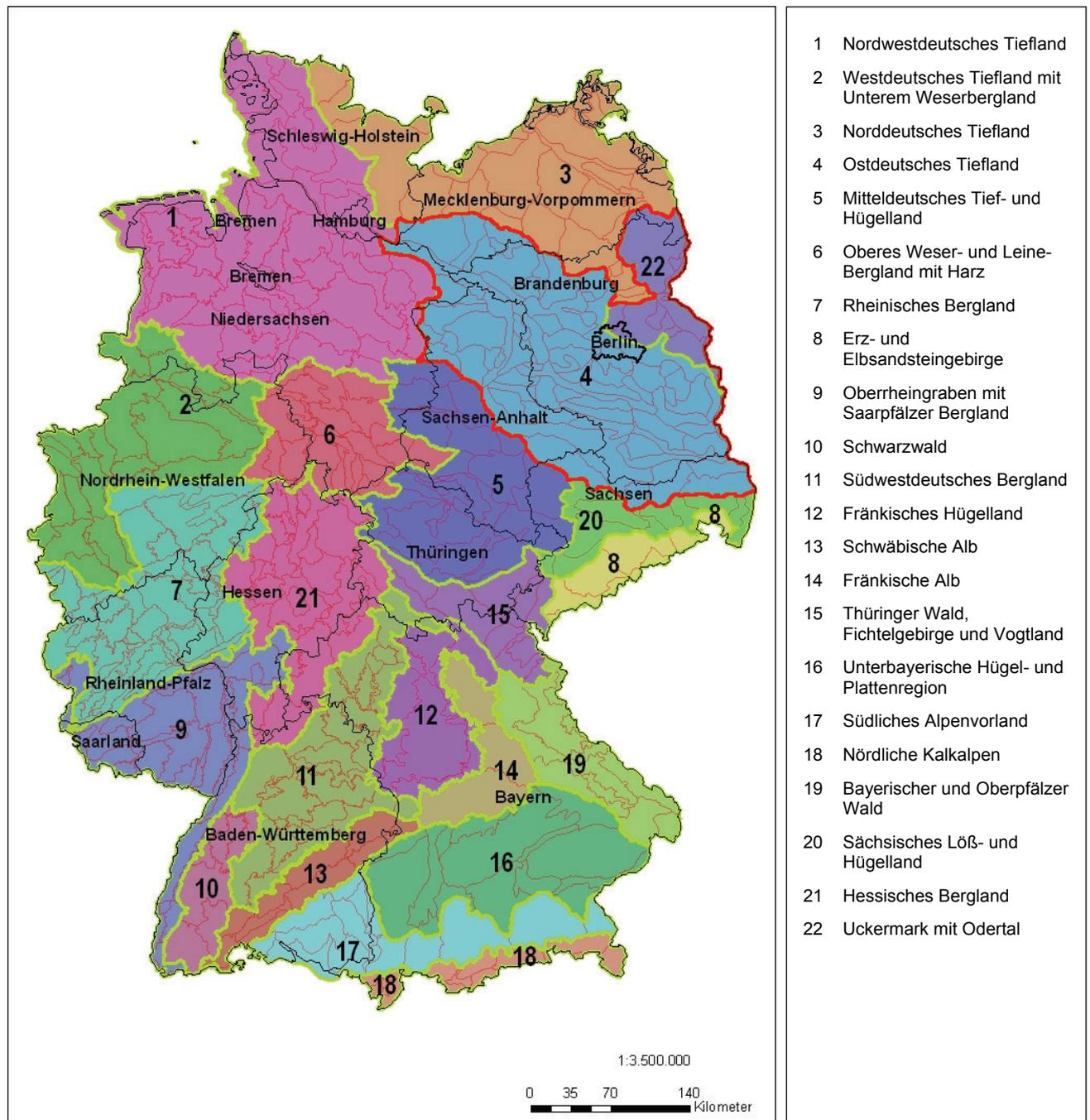


- 1 Norddeutsches Tiefland
- 2 Mittel- und Ostdeutsches Tiefland
- 3 Süddeutsches Hügel- und Bergland
- 4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben
- 5 Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb
- 6 Alpen und Alpenvorland

Das für Berlin maßgebliche Vorkommensgebiet **2.1** (Ostdeutsches Tiefland)

Wenn kein Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet **2.1** verfügbar ist, kann auf das Gebiet **2.2** (Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) ausgewichen werden.

Karte der Vorkommensgebiete Deutschlands für krautige Pflanzen



Die für Berlin maßgeblichen Vorkommensgebiete* **4** (Ostdeutsches Tiefland) und **22** (Uckermark mit Odertal)

* Die Vorkommensgebiete im Sinne des BNatSchG orientieren sich an der Gliederung Deutschlands in Herkunftsregionen nach Prasse et al. (2010). Letztere liegt auch der Gliederung Deutschlands in Ursprungsgebiete in der Erhaltungsmischungsverordnung zum Saatgutverkehrsgesetz zu Grunde.

Ausschreibung von gebietseigenen Pflanzen

Die Ausschreibung von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut unterscheidet sich grundsätzlich nicht von anderen Ausschreibungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A). Soll ein Auftrag vergeben werden, bei dem gebietseigene Pflanzen verwendet werden, sind wie bei allen öffentlichen Aufträgen, die vergaberechtlichen Anforderungen einzuhalten. Diese fordern eine Vergabe an denjenigen Anbieter, der für die gewünschte Ware das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet (§ 97 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Auch muss dem EG-rechtlichen Grundsatz des freien Warenverkehrs Rechnung getragen werden (Art. 35 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV). Diese Anforderungen sind aber durch die Vorgabe der Verwendung gebietseigenen Pflanz- und Saatgutes im Hinblick auf Artikel 36 AEUV, auf Art. 22 lit. b) der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie sowie Artikel 2 und 8 lit h) der Biodiversitätskonvention zulässigerweise eingeschränkt.

Die Verwendung von Arten, die dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) unterliegen, ist gem. den Bestimmungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung) gegeben.

Bevor die Verwaltung überhaupt ein Vergabeverfahren beginnen kann, muss zur Sicherstellung der sogenannten Vergabereife geprüft werden, ob das gewünschte Pflanz- und Saatgut aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet überhaupt am Markt verfügbar ist. Hierfür kann ein vom Vergabeverfahren unabhängiges Markterkundungsverfahren durchgeführt werden. Sind gebietseigene Pflanzenarten nicht verfügbar, so kann bis zum 1. März 2020 ohne Vorliegen einer Genehmigung in der Ausschreibung auch auf andere Qualitäten und Arten ausgewichen werden.

Entsprechend § 7 VOB/A, § 7 VOL/A, § 8 EG VOL/A ist das zu beschaffende Pflanz- und Saatgut eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Leistung im gleichen Sinn verstehen müssen und miteinander vergleichbare Angebote abgegeben werden können. Die Leistungsbeschreibung ist außerdem transparent und diskriminierungsfrei zu erarbeiten. Zur Wahrung einer diskriminierungsfreien Beschreibung darf auf keinen Fall ein konkreter Betrieb oder Erzeuger angeführt werden, bei dem das Pflanz- oder Saatgut zu beziehen sind. Das entsprechende Vorkommensgebiet gem. dieses Rundschreibens kann genannt werden, da dadurch kein Pflanzenproduzent vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wird.

Ist erkennbar, dass bei mehreren gewünschten Arten einzelne nicht verfügbar sind, können die Arten in einzelnen Fachlosen ausgeschrieben werden, um eine Aufhebung der gesamten Ausschreibung zu verhindern. Außerdem kann es zweckmäßig sein, bei größeren Mengen an Pflanz- und Saatgut bereits in der Ausschreibung eine Anzucht des Materials als zusätzliche Leistung neben der späteren Lieferung festzulegen, um spätere Lieferschwierigkeiten zu vermeiden. Dies muss dann entsprechend in die Ausschreibung aufgenommen werden.

Zur Qualitätssicherung können in der Ausschreibung sowohl Zertifizierungen als auch gleichwertige Nachweise, die eine lückenlose Kontrolle und Dokumentation über alle Stadien des Produktionsverlaufes gebietseigener Pflanzen aus den Vorkommensgebieten nachweisen, als Herkunftsnachweise gefordert werden.

Auf die Forderung eines Herkunftsnachweises muss grundsätzlich bereits in der Ausschreibung hingewiesen werden.